

1030 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

**über den Antrag der Abgeordneten Radinger,
Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert wird
(106/A)**

Die Abgeordneten Radinger, Doktor Frischenschlager und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 30. Juni 1978 den Initiativantrag 106/A, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach der derzeitigen Rechtslage können Studienversuche lediglich auf Grund des § 19 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, für Kombinationen von Fächern, die mit den in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen in engem Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Die Dauer des Studienversuches ist mit der Studiendauer begrenzt.

Bei den bisher begonnenen Studienversuchen stellte sich heraus, daß der Zeitraum, in dem der Studienversuch durchgeführt wird, nicht immer ausreicht, um die Ergebnisse des Studienversuches endgültig beurteilen zu können. Besonders die Bewährung der Absolventen im Berufsleben kann auf Grund der derzeitigen Rechtslage zum Zeitpunkt der Beendigung des Studienversuches nicht abgesehen werden.

Der vorliegende Gesetzesantrag soll den bisher aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung tragen und eine gesetzliche Grundlage zur Durch-

führung von Studienversuchen in allen Studienbereichen schaffen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag am 10. Oktober 1978 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Blenk, Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Dr. Frischenschlager, Dr. Eduard Moser sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Blenk, Radinger, Dr. Frischenschlager teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu diesem Abänderungsantrag wird folgendes bemerkt:

Bei den Studienrichtungen, bei denen unterschiedliche Fachgebiete in einem besonderen Studiengesetz geregelt sind, werden bei einer erwünschten Verbindung der Fachgebiete Studienversuche eindeutig ermöglicht.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen fand nicht die erforderliche Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 10 10

Luptowits
Berichterstatter

Radinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Allgemeine Hochschul-
Studiengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz — AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 erster Satz ist das Wort „und“ zwischen den Worten „Studiengesetzen“ und „Studienordnungen“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

2. Nach § 13 Abs. 3 sind folgende neue Abs. 4 bis 8 einzufügen:

„(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen.

(5) Zur Durchführung des Studienversuches ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Studienordnung und von einer hierfür einzusetzenden Studienkommission ein Studienplan zu erlassen. Der Studienversuch beginnt mit dem der Genehmigung des Studienplanes folgenden Semester und endet nach einem der Studiendauer entsprechenden Zeitraum.

(6) Die Studienordnung ist unter Berücksichtigung des sachlich in Betracht kommenden Studiengesetzes zu erlassen, sofern

a) die zuständigen akademischen Behörden den Entwurf eines Studienplanes und eine

Aufstellung der damit verbundenen Aufwendungen vorlegen;

- b) für den Studienplan die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind;
- c) die zur Durchführung des Studienversuches erforderlichen Hochschuleinrichtungen und Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden können;
- d) die zur Überprüfung der Durchführung und zur Auswertung der Ergebnisse des Studienversuches nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

(7) Nach Beendigung des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 5 auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen, den Studienversuch nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörden durch Verordnung verlängern. Die Verlängerung darf einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum nicht überschreiten.“

Artikel II

§ 19 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.